

## B & K Finanzinfo

04/2015

### Zuschuss für die „Vor-Ort-Beratung“ bei Wohngebäuden

#### I. Hintergrund

Sie möchten die Energiekosten in Ihrem privaten Haushalt senken und Ihr Zuhause auf den neusten energetischen Stand bringen? Dann sollten sie über die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bezuschusste „Vor-Ort-Beratung“ nachdenken.

Im Rahmen dieser Beratung analysiert ein unabhängiger Energieberater Ihre Immobilie/Wohnung und erstellt anschließend ein maßgeschneidertes energetisches Sanierungskonzept – den sogenannten Energieberatungsbericht.

Damit insbesondere private Haushalte und Wohnungseigentümergeinschaften von der "Vor-Ort-Beratung" profitieren, hat das (BMWi) das bereits bestehende Förderprogramm optimiert.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die ab dem 1. März 2015 geltenden Regelungen geben.

#### II. Was wird gefördert?

Durch den Energieberatungsbericht soll ein auf die Bedürfnisse des Eigentümers maßgeschneidertes Sanierungskonzept

für Wohngebäude aufgezeigt werden. Da sich für jedes Gebäude andere Möglichkeiten der energetischen Sanierung bieten, können Gebäudebesitzer zwischen zwei Beratungsvarianten wählen.

- Das KfW-Effizienzhaus:

Im Rahmen dieser Beratung zeigt der Energieberater konkrete Maßnahmen auf, wie ein altes Haus zu einem sogenannten KfW-Effizienzhaus umgebaut werden kann.

- Sanierungsfahrplan mit Einzelmaßnahmen:

In diesem Fall soll die energetische Sanierung nicht in einem Schritt, sondern im Rahmen einzelner Teilsanierungen erfolgen. Hierzu erstellt der Energieberater einen Sanierungsfahrplan, der aufzeigt, welche Maßnahmen am Anfang der Sanierung stehen sollen und welche weiteren Schritte in welcher Reihenfolge sinnvoll sind. Insgesamt müssen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer umfassenden energetischen Sanierung des Gebäudes führen.

### III. Wer wird gefördert?

Eine „Vor-Ort-Beratung“ können grundsätzlich in Anspruch nehmen:

- Eigentümer und Eigentümerinnen von Wohngebäuden und Wohnungen,
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG),
- Mieter und Mieterinnen oder Pächter und Pächterinnen,
- rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich der Wohnungswirtschaft und der Landwirtschaft),
- Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, sowie alle Objekte, die in den letzten vier Jahren bereits eine geförderte „Vor-Ort-Beratung“ erhalten haben

### IV. Wie hoch ist die Förderung?

Das BMWi übernimmt 60 Prozent der Beratungskosten in Form eines Zuschusses. Dieser Zuschuss wird durch den Energieberater beantragt und an diesen ausbezahlt. Der Berater ist wiederum dazu verpflichtet, die Förderung an den Wohneigentümer mit einer entsprechend vergünstigten Beratungsleistung weiterzugeben.

Der Förderhöchstbetrag beträgt für Ein- und Zweifamilienhäuser 800,-- Euro, für Gebäude ab drei Wohneinheiten 1.100,--

Euro. Für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) gibt es zusätzlich einen einmaligen Zuschuss von bis zu 500,-- Euro, wenn der Berater den Energieberatungsbericht in Eigentümerversammlungen oder Beiratssitzungen vorstellt und erläutert.

### V. Anwendungszeitraum

Die Förderung gilt ab 1. März 2015 für alle in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Wohngebäude, für die bis zum 31. Januar 2002 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige eingereicht wurde. Eine erneute Förderung kann nach vier Jahren beantragt werden.

### VI. Kombination mit weiteren Fördermitteln

Die Beratung ist mit anderen öffentlichen Fördermitteln der Länder und/oder Kommunen kombinierbar. Dabei dürfen die gesamten Fördermittel jedoch 90 Prozent der Kosten nicht übersteigen.

Mehr zur "Vor-Ort-Beratung" erfahren Sie online beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Einen geeigneten Energieberater in Ihrer Nähe finden Sie in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.